

Bedeutung. Es wirkt vor allem als Anleitung zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln der Bürger bei der Begründung und Verwirklichung ihrer Rechtsverhältnisse in diesem Lebensbereich. Zur Durchsetzung des Z. nehmen die Bürger in demokratischen Organisationsformen (Hausgemeinschaften, Verkaufsstellenausschüsse u. a.) ihr Recht auf Mitgestaltung wahr. So können z. B. die Hausgemeinschaften mit dem Vermieter Verträge schließen, in denen die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Hausgemeinschaft festgelegt werden. Können die an Z.sverhältnissen Beteiligten ihre Beziehungen nicht selbst gestalten oder finden sie keine Lösung eines Rechtskonflikts, können sie ihre Ansprüche beim Gericht geltend machen, das darüber eine Entscheidung trifft, die verbindlich und vollstreckbar ist (—> *Zivilverfahren*), sofern sich die Parteien des Rechtsstreites nicht durch einen Vergleich einigen—> *Dienstleistungsrecht*, -> *Kaufrecht*, -> *Wohnungsmietrecht*

zivilrechtlicher Vertrag: Willenseinigung mindestens zweier Partner mit dem Ziel, ein *Zivilrechtsverhältnis* (-> *Rechtsverhältnis*) zu begründen, zu ändern oder aufzuheben. Die in Rechtsnormen festgelegten subjektiven Rechte und Pflichten bilden den Maßstab für das gesellschaftlich notwendige und mögliche Verhalten der Partner eines z. V. Das durch den Vertrag begründete Zivilrechtsverhältnis enthält die konkret vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Im sozialistischen Zivilrecht ist der z. V. die wichtigste Form zur rechtlichen Gestaltung der Beziehungen der Bürger zu den sozialistischen Handels- und Dienstleistungsbetrieben und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, die auf die unmittelbare Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger gerichtet sind. Zu den häufigsten z. V. gehören

Kaufverträge, Wohnungsmietverträge, Verträge über Dienstleistungen, Versicherungsverträge, Spar- und Kreditverträge sowie Beförderungsverträge. Unter kapitalistischen Verhältnissen ist der z. V. ein rechtliches Mittel im Konkurrenzkampf; er schützt die Interessen des ökonomisch Stärkeren, der seine ökonomische Machtstellung benutzt, um dem anderen Vertragspartner die Vertragsbedingungen zu diktieren. Im Sozialismus ist der z. V. juristischer Ausdruck der Übereinstimmung der persönlichen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen. Er kommt zustande, wenn sich die gegenseitigen Willenserklärungen der Partner (Angebot und Annahme) decken und der beabsichtigte rechtliche Erfolg mit dem Gesetz übereinstimmt. Die am z. V. Beteiligten sind an ihre Erklärungen grundsätzlich gebunden. Sie werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn der andere Vertragspartner zustimmt oder wenn besondere Gründe (z. B. Anfechtung, Rücktritt, Kündigung) vorliegen. Der z. V. endet in der Regel mit der Erfüllung des Vertragszweckes. Verletzt ein Vertragspartner seine Pflichten aus einem z. V., so kann er auf Verlangen des geschädigten Partners durch staatliche oder gesellschaftliche Organe mit den im Gesetz vorgesehenen oder in Übereinstimmung mit diesen im Vertrag vereinbarten Sanktionen zum pflichtgemäßen Verhalten veranlaßt werden.

zivilrechtliche Verantwortlichkeit
-> *rechtliche Verantwortlichkeit*

Zivilverfahren: gerichtliches Verfahren zur Klärung, Entscheidung und Durchsetzung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Rechte und Pflichten, das in entsprechenden Verfahrensordnungen geregelt ist. Das Z. in der DDR wird wesentlich durch die Stellung, die Funktion und die Aufgaben der -> *Gerichte* im